

Mag. a (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herr
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

christine.aschbacher@bka.gv.at
+43 1 53 115-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.141

Wien, 14. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 357/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Vorab ist zu bemerken, dass die Beantwortung dieser an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gerichteten Anfrage auf Grund der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 8/2020, nunmehr in meine Zuständigkeit fällt.

Fragen 1 bis 5:

- *Wie erklärt sich in der Arbeiterkammer Salzburg der überdurchschnittliche Anstieg der Durchschnittsgehälter seit 2010? (AK Salzburg: +72%, AK (ohne AK Salzburg) +15%)*
- *Aus welchen Gründen wurden in der Arbeiterkammer Salzburg seit 2010 netto 65 Mitarbeiter_innen (VZÄ) abgebaut?*
 - *Wie viele wurden gekündigt?*
 - *Wie viele gingen in Pension?*
 - *Wie viele verließen die AK aus anderen Gründen?*
- *Wurden in der Arbeiterkammer Salzburg seit 2010 vorwiegend Mitarbeiter_innen mit unterdurchschnittlichen AK-Gehältern abgebaut?*

- Wie hoch waren die Durchschnittsgehälter der abgebauten Mitarbeiter_innen? (je Jahr)
- Wie hoch vielen die jährlichen Gehaltsanpassungen in den Arbeiterkammern seit 2010 aus? (je Jahr und Arbeiterkammer)
- Wie und wo sind die Gehälter und die Gehaltssteigerungen der AK-Mitarbeiter_innen geregelt?
 - Wo sind diese Regelungen veröffentlicht?
 - Wenn nicht veröffentlicht, bitte um Übermittlung.

Einleitend ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist nun aber jedenfalls die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die konkrete Personal- bzw. Lohnpolitik bildet demnach keinen Gegenstand der Aufsicht. Auch liegen in diesem Zusammenhang keine gesetzwidrigen Beschlüsse vor.

Ebenso sind Informationen über Durchschnittsgehälter und Gehaltsanpassungen sowie über die Zahl von Kündigungen, Pensionierungen oder sonstigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen, soweit diese über die aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlichen Angaben hinausgehen, nicht Gegenstand der Aufsicht und somit auch nicht von der Auskunftsverpflichtung der Arbeiterkammern gemäß § 91 Abs. 4 AKG umfasst.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass Prüfmaßstab der Aufsicht – wie bereits oben ausgeführt – nach den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes ausschließlich die Gesetzmäßigkeit ist. Fragen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hingegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen; eine solche Beurteilung obliegt dem kammerinternen Kontrollausschuss.

Mag.^a (FH) Christine Aschbacher

